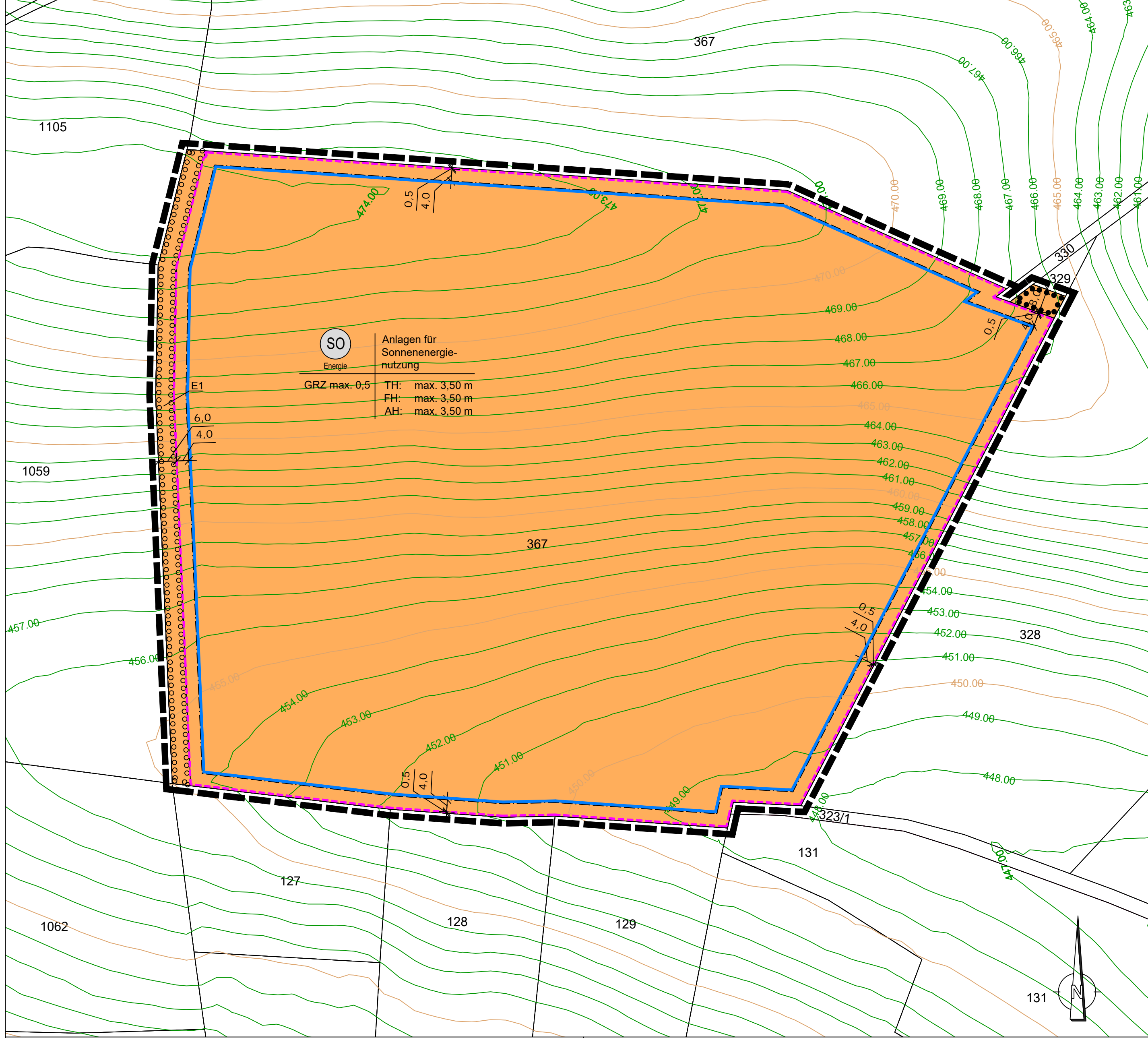


I. PLANZEICHNUNG M 1:1.000



Präambel

Die Gemeinde Niedbergkirchen im Landkreis Mühldorf am Inn erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 des Gesetzes zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10.02.2023, der Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kinning, Fl.-Nr. 367" als SATZUNG.

§1 Räumlicher Geltungsbereich
Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kinning, Fl.-Nr. 367" ist die Planzeichnung M 1:1.000 vom maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Bestandteile der Satzung
Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kinning, Fl.-Nr. 367" besteht aus:
- Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom Übersichtslegeplan und den Planlichen und Textlichen Festsetzungen;
- Begründung mit Umweltbericht vom
- Anlagen:
Anlage 1: Kartierergebnis zur geplanten PV-Anlage Niedbergkirchen vom 27.06.2023, ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH, Nürnberg
Anlage 2: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur geplanten PV-Anlage Niedbergkirchen vom 04.08.2023, ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH, Nürnberg

Niedbergkirchen, den

Werner Biedermann, 1. Bürgermeister

II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 SO sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO SO für Anlagen für Sonnenenergienutzung
- 2.0 BAUWEISE, BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
2.1 Baugrenze
- 3.0 SONSTIGE PLANZEICHNEN UND FESTSETZUNGEN
3.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB, Innenkante maßgebend)
3.2 geplanter Zaun
3.3 Bemaßung
- 4.0 FLÄCHEN UND MASSIVEN NATURSCHUTZ / LANDSCHAFTSPFLEGE (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
4.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
4.1.1 E1 Pflanzung einer 2-reihigen freiwachsenden Gehölzhecke aus Sträuchern aus autochthonem Pflanzmaterial nach Artenliste Punkt IV.4.2 auf 75% der gesamten Länge.
4.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.0 FESTSETZUNGEN NACH BAUGB UND BAUNVO
1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1.1 Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO
1.1.2 Innerhalb der Baugrenze im Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
a) Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, insgesamt mit einer maximalen überbauten Grundfläche von 200 m². Die Anzahl dieser Betriebsgebäude ist auf max. 5 Einzelgebäude zu begrenzen.
b) Solarmodule (Photovoltaikanlagen) in einer maximalen Höhe (AH) von 3,50 m ab natürlichem Gelände. Der Abstand des Moduls zum Boden muss mindestens 0,80 m betragen. Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mind. 3,0 m betragen.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, § 19, § 20 BauNVO)
1.2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf max. 0,5 begrenzt.
1.2.2 Maßgebend für die zulässigen Gebäudehöhen sind die Festsetzungen in der Nutzungsschablone. Trauf- und Firsthöhen werden von der Oberkante des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand gemessen.
1.2.3 Maßgebend für die zulässigen Höhen sonstiger baulicher Anlagen (Solarmodule) sind die Festsetzungen in der Nutzungsschablone. Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Anlagenhöhen ist die Oberkante des natürlichen Geländes.
- 2.0 EINFRIEDUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)
2.1 Art und Höhe
Maschendrahtzaun, Stabitterzaun
Es ist ein Zaun in einer Höhe von max. 2,50 m ab OK natürlichem Gelände zulässig.
2.2 Abstände
Die Zaunanlage ist von öffentlichen Erschließungsflächen und von angrenzenden landwirtschaftliche Nutzflächen mind. 50 cm von den Grundstücksgrenzen abzurücken (Zaunlinie).
2.3 Zaunsockel
Zaunsockel sind unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen zulässig; zwischen Zaun und Geländeoberfläche ist eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm einzuhalten.
- 3.0 NICHT ÜBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
3.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen i. S. des § 14 BauNVO unzulässig.
- 4.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH ART. 81 BayBO
4.1 Gestaltung der baulichen Anlagen
- Außenwände von Gebäuden sind als holzverschalte oder verputzte, mit gedeckten Farben gestrichene Flächen herzustellen.
- Aufständigen von Solarmodulen sind aus Holz oder Metall herzustellen. Die Gründung hat mit Einzelfundamenten zu erfolgen.
- Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterflächen zu befestigen.
- 4.2 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nicht zulässig.
Zulässig sind ausschließlich anlagenspezifische Informationsstafeln an den Zufahrtstoren und Betriebsgebäuden bis zu einer Ansichtsfläche von je max. 1 m².
4.3 Aufschüttungen, Abgrabungen
Der bestehende Geländeverlauf ist zu erhalten. Ausnahmen im Bereich geplanter Zufahrten.
- 5.0 WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
5.1 Auf den Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes flächig zu versickern.

- 5.0 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
5.1 Flurstücksgrenze
5.2 367 Flurstücksnummer
5.3 Höhenlinien natürliches Gelände (Quelle Vermessungsamt dgm 10/2022)
- 6.0 HINWEISE
6.1 Nutzungsschablone

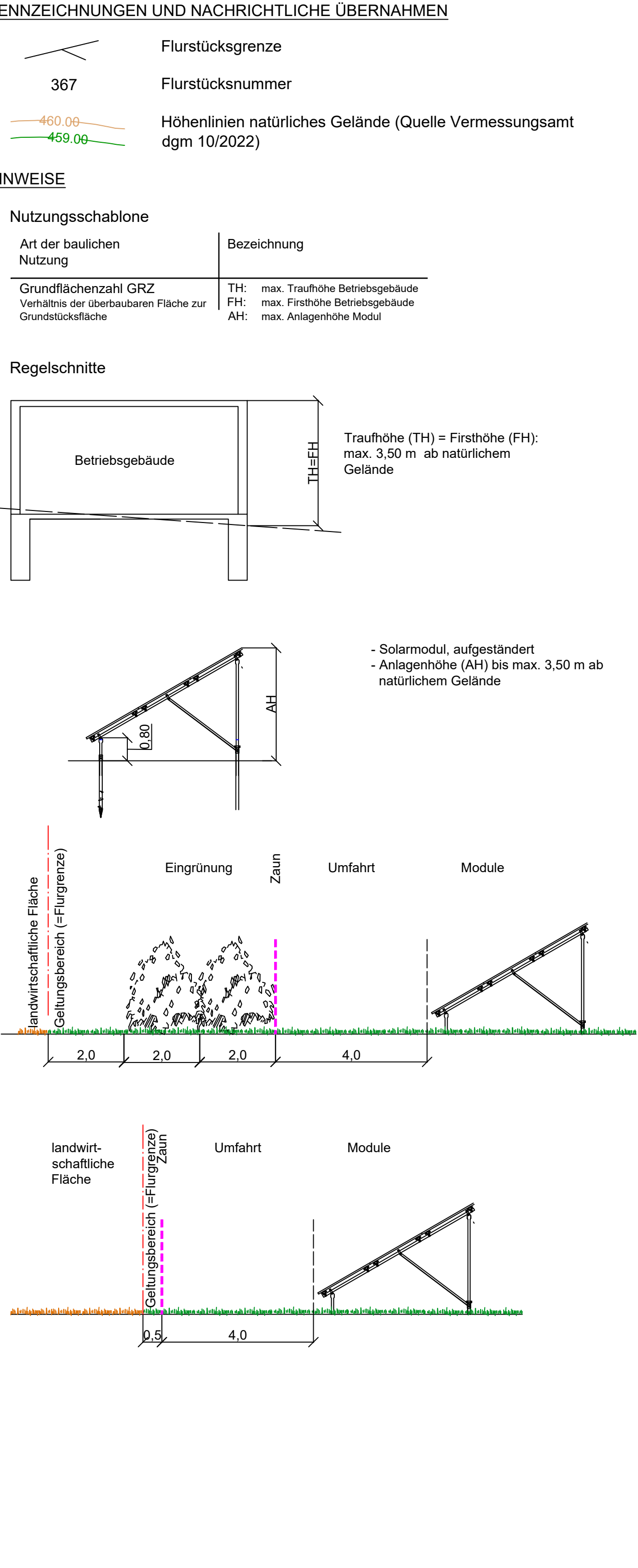
6.1 Bei der Reinigung der Module darf ausschließlich reines Wasser verwendet werden, jeglicher Zusatz (z.B. Reinigungsmittel) ist nicht zulässig.
6.2 Zur Vermeidung einer zusätzlichen Zink-Belastung im Boden durch eventuelle Korrosionsschäden durch die Ständerkonstruktion der Module, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
Vor Beginn der Planungen ist zur Beweissicherung auf der zu bebauenden Fläche die Zink-Konzentration und der pH-Wert des Bodens bis in eine Tiefe von 1,0 m zu bestimmen (Bodengutachten mit Aussagen zur Bodenchemie).
Nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Untersuchungen ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt festzulegen, welche Materialien für die im Boden verankerten Ständer verwendet werden darf, wie beispielsweise eine Legierung aus Reinzink mit Magnesium und Aluminium (z.B. Magnelis)

7.0 NACHFOLGENUTZUNG

7.1 Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind alle Anlagenteile und Betriebsgebäude abzubauen und der ursprüngliche Zustand des Geländes wieder herzustellen. Die Fläche wird wieder ihrer ursprünglichen Nutzung (landwirtschaftliche Ackerfläche) zugeführt.

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

- 1.0 UMSETZUNG, PFLANZQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖßEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)
Allgemeines
Die privaten Vegetationsflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Ausbleibende Pflanzen sind zu ersetzen. Die Vegetationsflächen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellen der Erschließungsflächen und nach Nutzungsaufnahme /begin der Anlage fertigzustellen. Nach- und Ersatzpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Die Pflanzenqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BBB) entsprechen.
Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den privaten Vegetationsflächen wird die Verwendung der in Punkt IV.4.0 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt.
Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzdicke 1 Stück / 1,50 m².
Pflanzqualitäten: Bäume II. Ordnung: Hochstamm, 3xv., STU 12 - 14 cm oder Heister, 2xv., 150 - 200 cm
Sträucher: 100 - 150 cm bzw. 60 - 100 cm
- 2.0 FESTSETZUNGEN WIESENFLÄCHEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
2.1 Entwicklungsziel "Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland" (= BNT G212)
Die offenen Bereiche sind als extensive Grünfläche zu entwickeln und zu nutzen.
2.2 Ansaat
Innerhalb der eingezäunten Fläche sind die offenen Bereiche mit autochthonem Saatgut anzusen. Für die Ansaat der Wiesenfläche ist eine Mischung aus regionalem Wildgräser- und Wildstauden-Saatgut aus der Herkunftsregion 16 (Unterbayrische Hügel- und Plattenregion) zu verwenden.
Das Mischungsverhältnis zwischen krautigen Pflanzen und Gräsern beträgt 50/50. Es sind mindestens 40 verschiedene krautige Arten und mindestens 10 verschiedene Grasarten zu verwenden. Ansaatstärke ca. 3g/m².



- 2.3 Herstellungspflege
- Saatbettbereitung mit Kreiselegge für ein feinkrümeliges Saatbett.
- Dazu mehrere Wochen im Voraus mind. 2-3-mal mit der Kreiselegge bearbeiten und Material jeweils mehrere Wochen liegen lassen.
- Neuansaat nach durchgeführter Bodenbearbeitung und Saatbettherstellung (Ansaat im Spätsommer von Mitte August – Anfang September).
- Ausbringen des Saatgutes auf der Bodenoberfläche (kein einarbeiten) mit anschließendem Anwalzen.
- 2.4 Pflegemaßnahmen der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege
Die Bereiche zwischen den Modulen sind im streifenweisen Wechsel 1-mal bzw. 2-mal im Jahr zu mähen. Dies bedeutet einen Wechsel der Pflegemaßnahmen auf den Fahrbereichen im 2-Jahres-Rhythmus.
Mahd-Streifen:
- Jahr 1: 1-malige Mahd der 1. Hälfte der Fahrbereiche,
- Jahr 2: 2-malige Mahd der 2. Hälfte der Fahrbereiche.
Generell gilt:
- Um unerwünschte Bekräuter und Beigräser in Schach zu halten, ist im nächsten Frühjahr sowie bei Bedarf weitere Male im 1. und 2. Jahr bei einer Aufwuchshöhe von ca. 15 cm ein Schrägschnitt mit hoch eingestelltem Mahdwerk auf 5-8 cm Wuchshöhe durchzuführen und anschließend das Mahdgut abzutransportieren.
- Der Schrägschnitt ist ggf. zu wiederholen.
- 1. Mahd ab dem 15. Juni, 2. Mahd ab Ende August.
- Entfernungen des Mahdgutes, die Nutzung des Schnittgutes als Heu wird empfohlen, Mulchen ist unzulässig.
- Einsatz eines Schlegelmähers nicht erlaubt.
- keine Düngung, keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Alternativ zur Mahd kann eine extensive Beweidung erfolgen. Die Beweidung ist auf 1,2 Großvieheinheiten (GV) pro Hektar und Jahr begrenzt.

- 3.0 FESTSETZUNGEN ZU GEHÖLZPFLANZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
3.1 Gehölzpflanzungen
Die Gehölzpflanzungen sind gemäß planlichen Festsetzungen Punkt II.4.1.1, unter Verwendung der unter Punkt IV.4.0 angegebenen Arten anzulegen.
3.2 Randliche Eingrünung
Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze, angrenzend zu Flur-Nr. 328 Gemarkung Niederbergkirchen, ist als randliche Eingrünung eine 2-reihige freiwachsende Gehölzhecke aus Sträuchern aus autochthonem Pflanzmaterial nach Artenliste Punkt IV.4.2 auf 75% der gesamten Länge zu pflanzen, wenn im östlich unmittelbar angrenzenden Bereich der Flur-Nr. 328 Gemarkung Niederbergkirchen bis 31.12.2026 keine Freiflächen-Photovoltaik errichtet wurde.
3.3 Pflegemaßnahmen
Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Kappschnitte sind dabei untersagt.
Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten.

4.0 ZU VERWENDEnde GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

4.1 Auswahlste standortheimischer Bäume II. Ordnung (aus autochthonem Pflanzmaterial)	Feld-Ahorn Eingriffeliger Weißdorn Vogel-Kirsche Eberesche Wild-Apfel
4.2 Auswahlste standortheimischer Sträucher (aus autochthonem Pflanzmaterial)	Berberis vulgaris Cornus mas Cornus sanguinea Corylus avellana Craetegus laevigata Euonymus europaeus Lonicera xylosteum Ligustrum vulgare Prunus spinosa Rhamnus carthaticus Rosa canina Rosa gallica Rosa glauca Rosa jundzilli Rosa tomentosa Rosa vosagiana Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

- 5.0 LAGE VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten. Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten. Bei Pflanzung im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur flachwurzelnde Sträucher zu verwenden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher sind nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von je 2,50 m beiderseits von Kabeltrassen freizuhalten, ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen.

6.0 SCHUTZ DER HEIMISCHEN INSEKTENWELT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Eine nächtliche Beleuchtung ist aus Gründen des Artenschutzes grundsätzlich untersagt.

V. HINWEISE

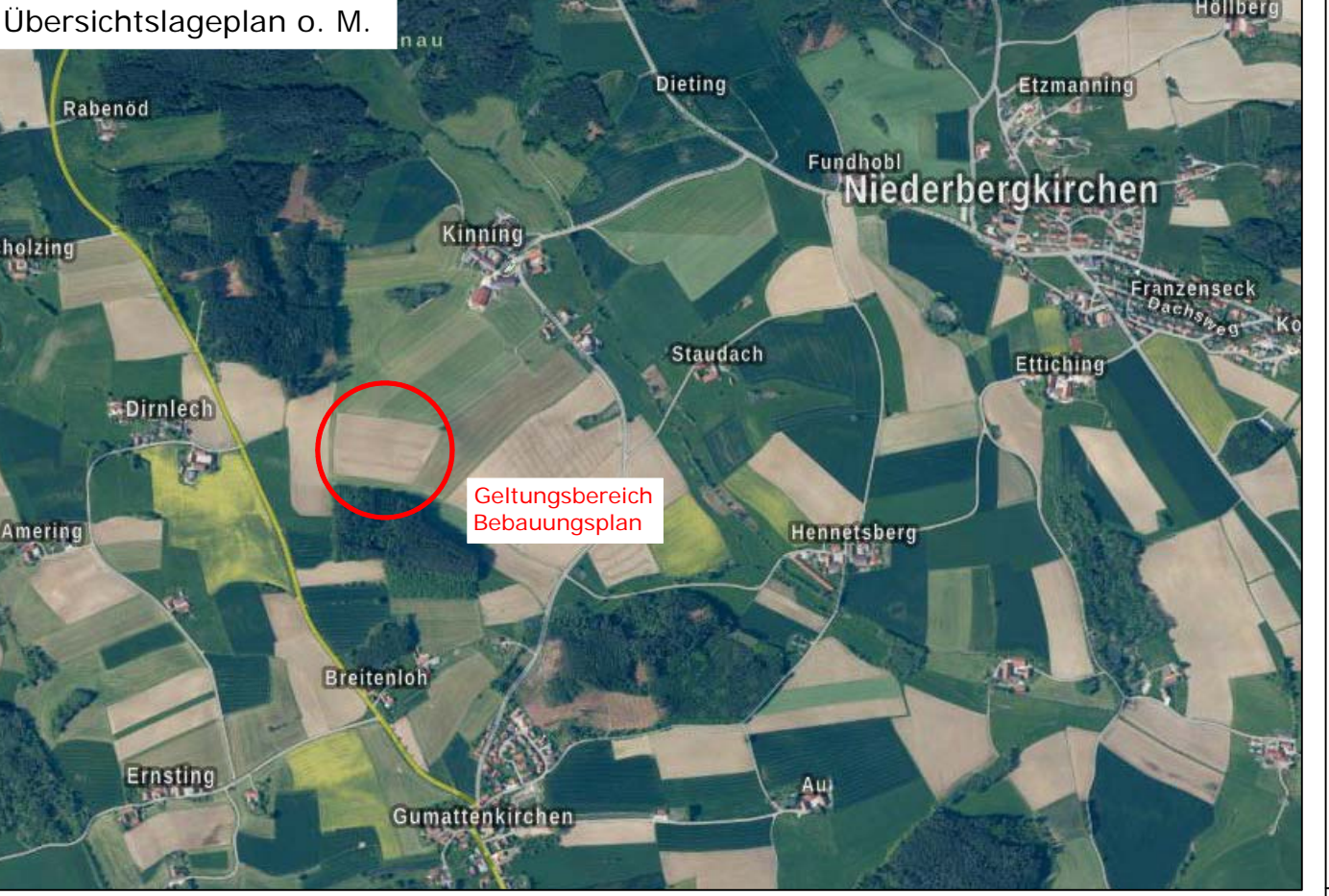
- 1.0 GRENZABSTÄNDE
Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten:
Zu Nachbargrundstücken: 2,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m
Zu landwirtschaftlichen Grundstücken: 4,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m
Im Übrigen wird auf die Vorgaben des 7. Abschnitts des AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) verwiesen.
- 2.0 BODENDEKMÄLER
Innerhalb der Planungsfläche sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler vorhanden.
Zu jeder Baumaßnahme ist der bestehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenlagern (DIN 18915). Die Humusmielen sind mit Leguminosen zu begrünen.
- 4.0 BEWIEDUNG
Bei einer Beweidung der Flächen ist ggf. der zuständige Berater für Schafhaltung einzuschalten.
- 5.0 ANGRENZENDE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm, sowie eventuelle Steinschlagrisiken sind vom Betreiber entschädigungslos zu dülen. Ebenfalls sind Immissionen aus den angrenzenden Gehölzflächen (Laubfall, Pollenflug u.ä.), sowie Beschattung durch Waldbräume hinzunehmen.
Die regelmäßige Pflege der Planungsfläche hat so zu erfolgen, dass das Aussehen eventueller Schafpflanzungen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden werden.

6.0 AUSHUBARBEITEN / ALTLASTEN
Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern usw.
Auf den hier überplanten Flächen sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Altlasten vorhanden. Die Untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG), falls bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altlagerung deuten. Die Erdarbeiten sind in diesem Fall unverzüglich in diesem Bereich zu unterbrechen.

7.0 HOCHWASSER/STARKNIEDERSCHLÄGE
Durch die zunehmende Intensität von Starkregeneignissen ist ggf. mit Überflutungen zu rechnen. Der Bauwerber muss diesbezüglich eigenverantwortlich Vorsorge treffen und die Bauweise den Verhältnissen anpassen, damit keine Schäden an Gebäuden bzw. Anlagen auftreten können. Es wird empfohlen generell alle kritischen Punkte (z.B. Eingangstüren, empfindliche Anlagenteile etc.) von baulichen Anlagen auf diese Gegebenheiten hin auszurichten und anzupassen.
Grundsätzlich ist das anfallende Niederschlagswasser möglichst breitflächig über eine belebte Oberbodenschicht auf den Grundstücken innerhalb des Plangebietes zu versickern. Der natürliche Ablauf wild abfließendes Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden. Um einen nachteiligen Wasserübertritt auf die angrenzenden Nachbargrundstücke im Sinne von § 37 WHG zu vermeiden, sollen im Randbereich ausreichend bemessene Entwässerungsrinnen angelegt werden. Der Bauwerber hat eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW) nicht gegeben sind, so ist bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Das Plangebiet weist eine Hanglage mit einer südseitigen Exposition und einer Neigung bis zu 12 % auf. Hierbei findet bei Starkregeneignissen durch die Solarpanelen eine lokale Abflusskonzentration statt. Es ist daher darauf zu achten, dass es dadurch nicht zu Erosion des Bodens kommt.
8.0 AUSGLEICHSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Gemäß dem Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministern für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - (Stand: 10.12.2021) ist kein Ausgleich erforderlich.

ZUGÄNGLICHKEIT DER TECHNISCHEN NORMEN, RICHTLINIEN ETC.
Alle technischen Normen, Richtlinien, Arbeitsblätter und sonstigen technischen Vorschriften auf die der Bebauungsplan in seinen planlichen und textlichen Festsetzungen verweist, werden bei der Gemeinde bei der Auslegung zur Einsicht bereit gehalten.



Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kinning, Fl.-Nr. 367"
Gemeinde Niedbergkirchen
Landkreis Mühldorf am Inn
Regierungsbezirk Oberbayern

Planunterlagen: Grundkarte erstellt auf digitaler Grundlage des Vermessungsamtes Stand: Oktober 2022 Koordinatensystem: UTM 32	Verfahrensmerkmale: 1. Aufstellungsbeschluss (3 Abs. 1 BauGB) Der Gemeinderat von Niedbergkirchen hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kinning, Fl.-Nr. 367" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am... 2. Finanzliche Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) Die finanzielle Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung "Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kinning, Fl.-Nr. 367" in der Fassung vom... hat in der Zeit vom... bis... stattgefunden. 3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die finanzielle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung "Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kinning, Fl.-Nr. 367" in der Fassung vom... hat in der Zeit vom... bis... stattgefunden. 4. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Die öffentliche Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung "Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kinning, Fl.-Nr. 367" in der Fassung vom... erfolgte in der Zeit vom... bis... 5. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Die öffentliche Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung "Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kinning, Fl.-Nr. 367" in der Fassung vom... erfolgte in der Zeit vom... bis... 6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung "Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kinning, Fl.-Nr. 367" in der Fassung vom... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom... bis... beteiligt. 7. Sitzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) Der Gemeinderat von Niedbergkirchen hat mit Beschluss vom den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kinning, Fl.-Nr. 367" in der Fassung vom... als Satzung beschlossen. Gemeinde Niedbergkirchen Werner Biedermann, 1. Bürgermeister
Nachrichtliche Übernahmen: Für nachträglich überworfene Planungen und Übernahmen kann keine Gewähr übernommen werden.	8. Billigungs- und Auslegungsbeschluss Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kinning, Fl.-Nr. 367" wurde am... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom... öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist der Öffentlichkeit zugänglich und über einen Zeitraum von... Jahren zum Einsichtnehmen in der Gemeinde zu... Der Bebauungsplan ist dem Verwaltungsamt... zur Einsichtnahme überlassen. Der Bebauungsplan ist dem Verwaltungsamt... zur Einsichtnahme überlassen. Gemeinde Niedbergkirchen Werner Biedermann, 1. Bürgermeister

ENTWURFSBEARBEITUNG: 20.03.2023, 21.08.2023

ENTWURFSVERFASSER: